

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 37/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt/Main, Städelstraße 28,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
27. April 1989 in München durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die
Richter **B o r g o l t e** und Prof. Dr. **B a l t z e r** sowie die ehrenamtlichen
Richter **N o l l e n** und **B e h r e n s**
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 26. Mai 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger beansprucht Witwerrente aus der Versicherung seiner am 20. September 1981 verstorbenen Ehefrau.

Aus der Ehe der Versicherten und des Klägers entstammt ein am 30. April 1977 geborener Sohn. Seit dem 31. März 1980 war die Ehefrau des Klägers fortlaufend arbeitsunfähig krank. Im Jahre 1981 wurde sie vom 23. Februar bis 10. März, 21. April bis 2. Mai, 6. August bis 1. September, 4. und 14. bis 20. September stationär in einem Krankenhaus behandelt. Nach Auskunft des behandelnden Arztes war die Versicherte - abgesehen von den Zeiten stationärer Behandlung - in der Lage, ihren Sohn zu betreuen und in fieberfreien Zeiten den Haushalt zu führen. Hingegen war sie nach Ansicht des behandelnden Krankenhausarztes nicht fähig, auch nur geringfügige körperliche Tätigkeiten zu verrichten. Vom 1. April 1980 bis zum 31. März 1981 erhielt die Versicherte Krankengeld in Höhe von 25,40 DM und danach von 26,42 DM täglich. Der Kläger bezog ab 1. Januar 1980 Arbeitslosengeld (wöchentlich 256,80 DM) und ab 2. Januar 1981 Arbeitslosenhilfe (wöchentlich 150,60 DM), die zu hoch festgestellt worden war, weil der Kläger gegenüber dem Arbeitsamt das Krankengeld seiner Ehefrau nicht angegeben hatte. Laut Bescheid der Arbeitsverwaltung vom 22. Juni 1983 belief sich die Überzahlung auf 2.707,32 DM. Für den Sohn des Klägers wurde Kindergeld gezahlt. Mit Bescheid vom 16. Oktober 1981 gewährte die Beklagte für die Versicherte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Nachzahlung für die Zeit ab 1. Juni 1981 belief sich auf 4.908,60 DM. Den Antrag des Klägers vom 13. November 1981 auf Gewährung von Witwerrente lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. März 1982 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 10. September 1984 und 26. Mai 1987). Das LSG hat ausgeführt, die Versicherte habe während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes vor ihrem Tode den Unterhalt der Familie nicht überwiegend bestritten. In der Zeit vom 2. Januar bis zum 20. September 1981 habe die Ehefrau des Klägers rund 7.000,-- DM an Krankengeld und der Kläger etwa 5.500,-- DM an Arbeitslosenhilfe erhalten. Dem arbeitslosen, gesunden Kläger müsse überwiegend der Wert der Hausarbeit sowie der Kinderbetreuung zugerechnet werden. Damit habe sein Beitrag zum Unterhalt der Familie den seiner Ehefrau überstiegen.



Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 1266 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Dezember 1981 Witwerrente aus der Versicherung seiner verstorbenen Ehefrau zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht zu.

§ 1266 RVO ist zwar durch Art 1 Nr 28 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes (HEZG) vom 11. Juli 1985 (BGBl I 1450) aufgehoben worden. Nach Art 2 § 19a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) gilt aber § 1266 RVO in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung, wenn der Tod der Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist. Das trifft hier zu; denn die Ehefrau des Klägers ist am 20. September 1981 verstorben.

Gemäß § 1266 Abs 1 RVO aF erhält Witwerrente der Ehemann nach dem Tod seiner versicherten Ehefrau, wenn diese den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hatte, also wenn ihr Unterhaltsbeitrag mehr als die Hälfte der gesamten Unterhaltsleistungen ausgemacht hat. Bei dieser Prüfung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf



den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod der Versicherten abzustellen, der mit der letzten wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Familienmitgliedes beginnt und im Regelfall mit dem Tod der Versicherten endet (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 1. Februar 1984 - damals als 5b Senat - in SozR 2200 § 1266 Nr 23 mwN). Hiervon abweichend kann die Zeit der zum Tode führenden Erkrankung außer acht gelassen werden, wenn die Erkrankung in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Tode geführt hat. Ist die Erkrankung als Vorstufe des Todes anzusehen, dann kann es unbillig sein, die durch die Erkrankung verschlechterte Unterhaltslage als maßgebend anzusehen (BSG aaO mwN).

Das LSG hat sich nicht mit der Frage befaßt, ob die Zeit der zum Tode führenden Erkrankung hier unberücksichtigt bleiben kann. Es hat die Zeit vom 2. Januar 1981, als das Arbeitslosengeld des Klägers endete und er statt dessen Arbeitslosenhilfe erhielt, bis zum Tod der Ehefrau am 20. September 1981 als letzten wirtschaftlichen Dauerzustand angesehen. Während dieser Zeit hat der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an Arbeitslosenhilfe insgesamt etwa 5.500,-- DM (wöchentlich 150,60 DM) tatsächlich erhalten. Allerdings sind davon nach dem bindenden Bescheid der Arbeitsverwaltung vom 22. Juni 1983 während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes 2.707,32 DM überzahlt worden. Zwar hat die Versicherte in diesem Zeitraum an Krankengeld rund 7.000,-- DM erhalten und damit trotz der Überzahlung an Arbeitslosenhilfe tatsächlich höhere Einkünfte als der Kläger gehabt, das LSG hat aber den Wert der Haushaltsführung zum größeren Teil dem Kläger zugerechnet und damit seinen Beitrag zum Unterhalt der Familie als überwiegend angesehen.

Für das LSG kam es somit entscheidend auf die Haushaltsführung an. Zutreffend rügt der Kläger mit der Revision, daß das Berufungsgericht, von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend, sich zu der beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Der Kläger hatte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG beantragt, den Hausarzt der Versicherten als Zeugen darüber zu hören, daß diese in der fieberfreien Zeit in der Lage war, das Kind der Eheleute zu betreuen und den Haushalt zu führen. Diesem Beweisantrag hat das Gericht mit der Begründung nicht entsprochen, eine Präzisierung, in welchen Zeiträumen die Ehefrau des Klägers nicht in der Lage gewesen sei, Hausarbeit zu verrichten, sei dem Arzt nach seiner schriftlichen Äußerung nicht möglich. Das reicht nicht aus, die noch mögliche weitere Aufklärung des Sachverhalts zu unterlassen. Auch wenn der Arzt nicht "genau" die fieberfreien Intervalle angeben konnte, so hätten durchaus weniger präzise



Angaben und Erfahrungswerte dem LSG ein verlässliches Bild vermitteln können. Selbst wenn es nach der Beweisaufnahme den Wert der Haushaltsführung zu gleichen Teilen zwischen den Eheleuten aufgeteilt hätte, stünde dem Kläger Witwerrente zu.

Das LSG wird die demnach noch erforderliche Beweisaufnahme nachzuholen haben. War die Ehefrau des Klägers während des letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes zunächst in der Lage, den Haushalt zu versorgen und hat sie das auch getan, haben sich aber insoweit die Verhältnisse bei Zunahme der Erkrankung "in der Vorstufe des Todes" geändert, dann kann es gerechtfertigt sein, den wirtschaftlichen Dauerzustand nicht bis zum Zeitpunkt des Todes auszudehnen. Zuungunsten des Klägers wirkt sich hier aus, daß die Beklagte die Erwerbsunfähigkeitsrente für die Versicherte erst nach deren Tod festgestellt und er selbst zu hohe Arbeitslosenhilfe zum Teil zu Unrecht bezogen hat. Falls es darauf ankommt, wird sich das LSG mit der Frage zu befassen haben, ob ein Anspruch auf Witwerrente wegen des Bezugs einer Sozialleistung verneint werden kann, die teilweise zu Unrecht gewährt worden und mit der Verpflichtung zur Rückzahlung belastet ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)